



Neue Satzung 2021 „Förderverein Kindergärten Giesen“

§1 Name und Sitz

Der am 28.06.2005 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Kindergärten Giesen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Giesen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung innerhalb der Kindergärten „Schöne Aussicht“ und „Hainweg“ in Giesen.

Der Zweck wird verwirklicht durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Kindergärten „Schöne Aussicht“ und „Hainweg“ u.a. zur Beschaffung von Spiel- und Lernmitteln. Die Förderung kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein selbst die Kosten für die Erweiterung des Bildungsangebotes für Kinder und Eltern übernimmt.

Es ist nicht die Aufgabe des Vereins, die Gemeinde von ihrer Leistungspflicht zu entbinden oder zu entlasten.

Die Arbeit des Vereins erfolgt unabhängig von den bestehenden Gremien der Einrichtung aber in konstruktiver Kooperation.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Abs. 1 AO) und zwar durch:

- Erhebung von Beiträgen
- Beschaffung von Mitteln und Spenden
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein
- Direkte Ansprache von Firmen und Personen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit keine vorrangig zu nutzenden öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres beim Vorstand eingegangen sein muss
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und den Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate seit der Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bemessungszeitraum des Jahresbeitrages ist das Kindergartenjahr und nicht das Geschäftsjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt am 10.08. eines jeden Jahres.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Pressewart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jedes Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang der Einladung im Kindergarten Schöne Aussicht und Hainweg, sowie durch Mitteilung im „Giesener Gemeindeboten“. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das gesamte Vermögen geht dann auf die Gemeinde Giesen über mit Auflage es im Sinne des Vereinszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Gemeindekindergärten „Schöne Aussicht“ und „Hainweg“ oder hilfsweise einer anderen Einrichtung in Giesen für deren Kinder bzw. Jugendarbeit zu verwenden.

